

14. 1. Kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch Beschluß erteilt werden und ist ein solcher Beschluß des Reichsgerichts unanfechtbar?

2. Was gehört zur Wahrung der gesetzlichen und der vereinbarten Schriftform, namentlich auch derjenigen, von welcher § 39 BGB. spricht?

3. Wann ist ein Schreiben mit zweifelhafter Anschrift dem wirklichen Empfänger zugegangen?

BGB. §§ 126, 127. BGB. § 39. ZPO. §§ 238, 554 a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1929 i. S. A. B. u. Ehefr. (Kl.)
w. S. Verf. (G. (Bekl.). VII 653/28.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

A. B. jun., ein Sohn der Kläger, war bei der Beklagten seit dem 10. August 1925 gegen Unfall versichert, als er am 6. Oktober 1926 mit seinem Motorrad tödlich verunglückte. Die Kläger verlangen die nach dem Versicherungsvertrag für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers an sie zu zahlenden 10000 RM. Die Beklagte verweigert die Zahlung, weil der Versicherungsnehmer zur Zeit des Unfalls trotz ordnungsgemäßer Mahnung mit der Zahlung der im Februar und im August 1926 fällig gewesenen Prämien im Verzug gewesen sei. Die Kläger bestreiten, daß ihrem Sohn derartige Mahnungen zugegangen seien. Beide Vorinstanzen haben dies aber angenommen und deshalb die Klage abgewiesen. Den Klägern ist gegen die Veräumung der Revisionsfrist bereits durch Beschluß des Senats vom 8. Januar 1929 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt worden. Sie wiederholen den Klagantrag. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen und über die Frage der Wiedereinsetzung nochmals, und zwar durch Urteil, zu entscheiden, da der Beschluß vom 8. Januar 1929 die Frage nur vorläufig, nicht endgültig habe regeln können. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte den Klägern durch Beschluß erteilt werden und die so getroffene Entscheidung ist endgültig. Das folgt aus den §§ 238 und 554a ZPO. Nach § 238 Abs. 1 Satz 1 ist das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung mit dem Verfahren über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu verbinden. Das war im vorliegenden Falle die Revision. Eine erste Entscheidung über diese ist nach § 554a ZPO. zu treffen. Das Revisionsgericht hat danach von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Die Entscheidung hierüber kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen, § 554a Abs. 2 ZPO. Hängt die Antwort auf die Frage, ob die Revision in der gesetzlichen Frist eingelegt ist, davon ab, ob

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjüngung der Frist zu gewähren ist, so kann über die Zulässigkeit der Revision nur befunden werden, wenn auch die Wiedereinsetzungsfrage entschieden wird. Das kann in bejahendem und in verneinendem Sinne geschehen. Trifft letzteres zu, so mangelt es der Revision an dem Erfordernis der Rechtzeitigkeit und sie ist nach § 554 a Abf. 1 Satz 2 als unzulässig zu verwerfen. Trifft ersteres zu, so ist die Revision rechtzeitig eingelegt. Um dieses Ergebnis sicherzustellen, ist dann nur der Ausspruch erforderlich, daß die Wiedereinsetzung gewährt wird. Hierin liegt in solchen Fällen die Entscheidung über die Revision nach § 554 a Abf. 2 und zugleich die nach § 238 Abf. 1 damit zu verbindende Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag. Dem Bedenken, daß es nach § 554 a Abf. 1 Satz 2 wohl möglich sei, im Beschlußverfahren die Wiedereinsetzung zu verjagen und demgemäß die Revision als unzulässig zu verwerfen, daß es aber nicht angängig sei, im Beschlußverfahren bereits die Wiedereinsetzung zu gewähren, ist der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Beschluß vom 14. Januar 1925 V 561/24 mit der überzeugenden Begründung entgegengetreten, daß § 554 a Abf. 2 nicht nur auf den zweiten Satz des ersten Absatzes hinweise, sondern auf den ganzen Absatz 1, und daß die „Entscheidung“ nach § 554 a Abf. 3 deshalb auch in bejahendem Sinne ausfallen könne. Ebenso wie der V. Zivilsenat im angezogenen Beschluß haben auch andere Zivilsenate des Reichsgerichts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschluß erteilt, vgl. die Beschlüsse des II. Zivilsenats vom 18. Januar 1924 II 912/23, des III. Zivilsenats vom 23. September 1919 III 190/19, des VII. Zivilsenats vom 5. Februar 1919 VII 464/19 (Warn. 1920 Nr. 63) und vom 7. November 1924 (VII) VI 394/24. Endlich hat der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 3. März 1928 I 237/27 nicht beanstandet, daß das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjüngung der Berufungsfrist durch Beschluß erteilt hatte.

Die Revisionsbeteiligte hat darauf hingewiesen, daß bei solcher Handhabung der Prozeßordnung der Gegner des Antragstellers keine Gelegenheit habe, sich in mündlicher Verhandlung zu dem Antrag zu äußern. Das ist an sich richtig; indessen § 554 a Abf. 2 ZPO. gibt dem Reichsgericht nur eine Befugnis. Es kann von ihr Gebrauch machen, braucht es aber nicht zu tun. In wirklich zweifelhaften Fällen wird es die Entscheidung dem nach mündlicher Verhand-

lung ergehenden Urteil vorbehalten, in aller Regel aber ist es zweckmäßig; das weitere Verfahren vor dem Reichsgericht auf eine feste Unterlage zu stellen und die Wiedereinsetzungsfrage durch Beschluß zu erledigen, damit nicht Arbeit und Kosten vielleicht doch unnütz aufgewendet werden.

Gegen einen Beschluß, durch den das Reichsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt hat, gibt es keinen Rechtsbehelf. Namentlich ist das Reichsgericht nicht in der Lage, auf Grund der mündlichen Verhandlung über die Revision das frühere Ergebnis nachzuprüfen und nunmehr unter stillschweigender oder ausdrücklicher Aufhebung des die Wiedereinsetzung bewilligenden Beschlusses die Revision als unzulässig zu verwerfen. Bei jenem Beschluß handelt es sich nicht um eine prozessleitende Anordnung wie z. B. bei einem Beweisbeschluß oder einem Beschluß über die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweier Rechtsstreitigkeiten. Derartige Beschlüsse binden das Gericht nicht, sie können zurückgenommen werden. Wird aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschluß bewilligt, so wird damit eine wirkliche Entscheidung über ein von der Partei in Anspruch genommenes Recht getroffen; auf derartige Entscheidungen muß sich die Partei verlassen können, sie sind nicht widerruflich. Die Revisionsbeantwortung hat auf den § 318 ZPO. hingewiesen. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht an die Entscheidungen gebunden, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten sind. Daraus soll hergeleitet werden, daß eine Bindung an Beschlüsse nicht vorgesehen ist. Es ist indessen zu beachten, daß die Entscheidung des Reichsgerichts über den Wiedereinsetzungsantrag an sich nur in einem Urteil ergehen kann. Lediglich zu seiner Entlastung ist ihm im § 554 a Abs. 2 ZPO. die Möglichkeit gewährt worden, solche Entscheidungen auch durch Beschluß zu treffen. Der Charakter der Entscheidung wird dadurch aber nicht verändert.

Das Reichsgericht hat es denn auch stets abgelehnt, einen Beschluß, durch den es die Revision nach § 554 a Abs. 1 Satz 2 als unzulässig verworfen hatte, auf Gegenvorstellungen hin abzuändern, etwa deshalb, weil die vermifste Revisionssumme doch vorhanden sei (Beschluß vom 19. März 1912 III 230/11), oder weil eine Zustellung an einem späteren als dem ursprünglich angegebenen Tage bewirkt worden sei (Beschluß vom 5. Oktober 1906 III 399/06), oder weil eine nach § 546 Abs. 3 Halbf. 2 ZPO. zurückgewiesene eidesstattliche

Versicherung nicht, wie zunächst behauptet, von der Partei selbst, sondern von einem andern herrühre (Beschluß vom 14. Oktober 1920 VI 343/20). Anerkannt ist in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. z. B. Urteil vom 18. Mai 1928 VII 122/28 — nur, daß die nachträglich bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor einem das Rechtsmittel als unzulässig vertwerfenden Beschluß nicht Halt zu machen braucht. Das ist aber nur eine scheinbare Ausnahme; denn mit dem Wiedereinsetzungsantrag wird nicht der ergangene Beschluß als zu Unrecht ergangen bekämpft; es wird vielmehr nur gebeten, in einem gesetzlich geordneten Verfahren nachträglich die Tatsache der Versäumung zu beseitigen.

II. In der Sache selbst behauptet die Beklagte, von der Zahlung der 10000 RM. frei zu sein, weil der Versicherungsnehmer A. B. jun. trotz mehrerer dem § 39 BGB. entsprechender Mahnungen die rückständigen Prämien nicht binnen der ihm gesetzten Frist von zwei Wochen bezahlt habe und der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist eingetreten sei. Der Berufsrichter hat die angeblich von dem Bezirksdirektor G. abgeordneten Mahnschreiben als unerheblich ausgeschlossen, weil nicht dargetan sei, daß sie einen dem § 39 BGB. genügenden Inhalt gehabt hätten. Die Frage nach der rechtlichen Befugnis des G. zu Mahnung und Fristsetzung hat das Oberlandesgericht offen gelassen. Für wirksam hat es aber das Mahnschreiben der Beklagten selbst vom 15. April 1926 erachtet. Gegen die Fassung dieses Schreibens hat der Berufsrichter mit Recht keine Bedenken erhoben. Die Frage, ob durch das Schreiben die Schriftform des § 39 Abs. 2 BGB. gewahrt ist, hat er nicht erörtert. Die Kläger hatten insoweit auch keine Zweifel angeregt. Das hat erst die Revision getan. Die von ihr erbetene Prüfung ergibt aber, daß hier in der Tat keine Bedenken zu erheben sind.

Das Mahnschreiben vom 15. April 1926 ist nach den Feststellungen des Berufsrichters angefertigt worden, indem in ein Formblatt Eintragungen gemacht worden sind. Danach enthielt bereits das Formblatt die allem Anschein nach gedruckte und als Faksimile wiedergegebene Unterschrift des Generaldirektors Dr. B. Es muß also davon ausgegangen werden, daß keine eigenhändige Namensunterschrift unter das Schreiben gesetzt worden ist. Dieses Verfahren würde nach § 126 Abs. 1 BGB. nicht den Anforderungen genügen, die bei gesetzlich vorgeschriebener schriftlicher Form zu er-

füllen sind. Darum handelt es sich indessen nicht. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag gibt, wie schon sein Name andeutet, grundsätzlich nicht von sich aus Vorschriften, die für die Parteien eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags maßgebend sein sollen; es sagt nur, was als vereinbarter Inhalt eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags gelten soll, falls die Parteien nicht etwas anderes verabredet haben. Dabei schränkt es in einer Anzahl von Fällen die Vertragsfreiheit der Parteien zugunsten des gegenüber dem Versicherer in der Regel wirtschaftlich schwächeren und unerfahreneren Versicherungsnehmers ein. Auch in diesen Fällen ist es aber nicht das Gesetz, welches unmittelbar die Rechte und Pflichten der Parteien des Versicherungsvertrags umschreibt; das Gesetz ver sagt ihnen insoweit nur, von dem gesetzlich festgelegten Inhalt des Versicherungsvertrags abzuweichen. Deshalb wird auch die Schriftform für die Mahnungen nach § 39 BGB. nur bei einer Vertragsabrede erfordert, obwohl § 39 BGB. nach § 42 das. zu den Vorschriften gehört, von denen zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden darf.

Für die „durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form“ gelten die strengen Vorschriften des § 126 BGB. nur „im Zweifel“ (§ 127 das.); es sind also abweichende Vereinbarungen zulässig. Die Beklagte hat schon in erster Instanz ihre „Versicherungs-Bedingungen zur Kraftwagen-Einheits-Polize“ vorgelegt. Auf sie verweist der Versicherungsschein, den A. B. jun. erhalten hat, in erster Linie; ihnen hat er sich, wie das Landgericht feststellt, unterworfen, und auch das Oberlandesgericht ist bei seinen Darlegungen von diesen Bedingungen ausgegangen. Im § 3 Nr. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es, daß, wenn eine später (d. h. nach dem Beginn der Versicherung) fällig werdende Prämie nicht bezahlt wird, der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen Brief zur Zahlung binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern ist. Hier ist also nicht die Schriftform im Sinne des § 126 BGB. gefordert; ein Brief soll genügen. Wie ein Brief zu unterzeichnen ist, sagen die Anschauungen des bürgerlichen Rechtsverkehrs, denen sich die Vertragsparteien beim Fehlen eines erkennbaren Widerspruchs unterworfen haben. Ein Brief wird regelmäßig vom Absender eigenhändig unterzeichnet, das ist aber nicht unbedingt erforderlich. Wie das Reichsgericht in RGZ.

Bd. 106 S. 332 ansührt, hat sich die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschrift im amtlichen, behördlichen, aber auch im privaten geschäftlichen Verkehr in großem Umfang durchgesetzt und praktisch bewährt; sie ist als eine den Rechtsverkehr im Rahmen des § 127 BGB. erleichternde Form der persönlichen Namensunterschrift geradezu beliebt geworden und wird namentlich in solchen Fällen gehandhabt, wo rechtsgeschäftliche Erklärungen von Privatpersonen an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden müssen.

Im dem RGZ. Bd. 106 S. 332 entschiedenen Falle war ein Faksimilestempel benutzt worden, um unter eine Anzahl von Kündigungsschreiben die „Unterschrift“ zu setzen. Das wurde als durch die Parteiabrede zugelassen angesehen. Im gegenwärtigen Fall ist ein noch formloseres Verfahren geübt worden, indem die Faksimile-Unterschrift schon in das Formblatt hineingedruckt worden ist. Eine solche gedruckte Unterschrift wollen das Oberlandesgericht Köln (SanzRG. 1927 S. 278) und ihm folgend Hager-Brud Num. 16 zu § 39 BGB. nicht mehr für genügend erachten. In dessen besteht zwischen dem Stempeln und dem Drucken der Namensunterschrift kein wesentlicher Unterschied. Da der Vorstand der Versicherungsgesellschaft nicht in der Lage ist, jedesmal selbst den Stempelabdruck unter den Brief zu setzen, so bleibt es schließlich in beiden Fällen, beim Stempeln wie beim Drucken, den Angestellten der Gesellschaft überlassen, das Schreiben abgangsfertig zu machen. Mißbräuche sind in beiden Fällen möglich; aber es kann nicht anerkannt werden, daß der Gebrauch eines Stempels eine größere Sicherheit dagegen böte als der Gebrauch von Formblättern mit bereits gedruckter Unterschrift. Für den aus etwaigem Mißbrauch entstehenden Schaden haftet, wie schon in RGZ. Bd. 106 S. 333 hervorgehoben ist, der Versicherer. Er wird durch geeignete Maßnahmen in gleicher Weise bemüht sein, einer mißbräuchlichen Benutzung des Stempels wie einer solchen des Formblatts mit gedruckter Unterschrift entgegenzutreten. Deshalb muß im Sinne des § 3 Nr. 2 Abs. 1 der Allg. Versicherungsbedingungen auch ein handschriftlich ausgefülltes Formblatt mit vordruckter Unterschrift als „Brief“ angesehen werden. Sinn und Zweck des § 39 BGB. sprechen nicht dagegen. Dieser Vorschrift liegt die Anschauung zugrunde, daß der säumige Zahler nicht durch eine vielleicht nur gelegentliche oder beiläufige mündliche Mahnung

in Verzug gesetzt werden soll; er soll etwas Schriftliches erhalten, das ihn dauernd und immer wieder an seine Schuld, vornehmlich aber auch an die Folgen weiterer Nichtzahlung erinnert. Diese Absicht des Gesetzes wird erreicht, mag der Brief eine eigenhändige, eine gestempelte oder ein gedruckte Unterschrift tragen.

Der Berufungsrichter hat weiter angenommen, daß das Schreiben vom 15. April 1926 dem Versicherungsnehmer „zugegangen“ ist. Es war eingeschrieben abgefaßt und trug die Anschrift „Herrn A. B. Brendsee Koloniestr.“ Dort wohnten in demselben Haushalt der jetzt klagende Ehemann A. B., seine mitklagende Ehefrau, ihre Tochter E. und der Versicherungsnehmer, der sich in seinem Versicherungsantrag A. B. jun. genannt hatte und im Versicherungsschein als A. B. jr. bezeichnet ist. Der zustellende Postbeamte hat den Brief der E. B. ausgehändigt. Auf dem Postablieferungsschein steht als Quittung die Unterschrift „E. B.“ und der Beamte hat dort bescheinigt, daß er den Brief „der Tochter“ zugestellt habe. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, das Schreiben sei in der Wohnung des Versicherungsnehmers an eine Verwandte von ihm abgegeben worden und dadurch derart in seine Verfügungsgewalt gelangt, daß er vom Inhalt Kenntnis nehmen konnte. Das Bedenken, daß sich in dem Haushalt, in dem der Brief abgegeben wurde, zwei Personen mit dem Namen A. B. befanden, hat das Berufungsgericht nicht erkannt. Es hält aber dafür, daß die Meinung des zustellenden Beamten, der den Brief dem Vater, nicht dem Bruder der E. B. habe zustellen wollen, nicht ausschlaggebend sein könne, und es nimmt schließlich an, daß der Brief mit der Aushändigung an die E. B. zunächst in die Verfügungsgewalt der beiden A. B. gelangt sei, des Vaters und des Sohnes.

Diesen Erwägungen kann nicht durchweg zugestimmt werden. Unerheblich ist allerdings, wen der Postbeamte sich als den Adressaten des Briefs vorgestellt hat; aber solange nicht feststand, für welchen der beiden A. B. der Brief bestimmt sei, war er noch keinem von ihnen zugegangen, weder dem Vater noch dem Sohne. Solange noch die Ungewißheit bestand, wer gemeint sei, konnten beide erklären, daß sie nicht der Empfänger seien; sie konnten den Brief zurückgehen lassen, damit die mehrdeutige Anschrift richtig gestellt werde.

Es ist möglich, daß zwar nicht aus der Anschrift, wohl aber aus dem, was der Umschlag sonst angab, entnommen werden konnte, daß

der Sohn und nicht der Vater A. B. gemeint war. Vielleicht war die Firma der Beklagten auf den Umschlag gesetzt, vielleicht stand nur der Sohn mit dieser in Beziehungen, vielleicht war das in der Familie der Kläger allgemein bekannt. Möglich ist auch, daß der Brief von einem Familienmitglied geöffnet und als für den Sohn A. B. bestimmt erkannt worden ist. In diesen Fällen würde wohl nicht zu bezweifeln sein, daß der Brief dem A. B. jun. zugegangen war; denn ein Mitglied seiner Familie hatte ihn in Händen und wußte genau, wem er zuzuleiten war. Die an sich mehrdeutige Anschrift war nunmehr eindeutig geworden.

Nach den vorstehend gekennzeichneten Richtungen hat die Beklagte aber noch nichts angeführt. Der Streit der Parteien hat sich wesentlich darum gedreht, ob der Brief der Beklagten wirklich in die Hand des A. B. jun. gelangt ist. Dann wäre das „Zugehen“ des Briefes an A. B. jun. natürlich einwandfrei dargetan. Bisher hat aber das Oberlandesgericht zu dieser Frage noch keine Stellung genommen und von seiner Rechtsansicht aus auch noch keine Stellung zu nehmen brauchen.